



pro-K Fachgruppe
Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im
Lebensmittelkontakt

Technisches Merkblatt
*Rückverfolgbarkeit von Mehrweg-
behältern im Lebensmittelkontakt*

Vorwort

Die in der Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt zusammengeschlossenen Hersteller legen mit diesem technischen Merkblatt zur Rückverfolgbarkeit von Mehrwegsystemen im Lebensmittelkontakt, eine Orientierungshilfe bezüglich der Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte vor. Ziel dieser Empfehlung ist es eine einheitliche Basis für die Anforderung gemäß der EU-Verordnung 1935/2004 zu beschreiben.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der Autor und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: September 2009

Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt

Die Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt ist eine Fachgruppe des pro-K Industrieverbandes Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V., Städelstraße 10, D-60596 Frankfurt am Main; Tel.: 069 - 2 71 05-31; Fax 069 - 23 98 37; E-Mail: info@pro-kunststoff.de; www.pro-kunststoff.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Wareneingang, Kunststoffrohware
3. Produktion
4. Absatz
5. Technologische Machbarkeit

1. Allgemeines

Für alle im Lebensmittelkontakt eingesetzten Materialien gilt die am 27. Oktober (2004) vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU verabschiedete Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die so genannte EU-Rahmenverordnung¹. Die grundsätzlichen Überlegungen zu diesem Technischen Merkblatt basieren auf dem Artikel 17 dieser EU-Rahmenverordnung. Diese ist seit dem 27.10.2006 in Kraft. In dieser Verordnung finden sich Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Verpackungen im Lebensmittelbereich, die auch auf andere Bereiche, die bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Interesse ist, angewendet werden können.

Artikel 17 besagt, dass

1. die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen ist auf allen Stufen zu gewährleisten, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Verbraucherinformation sowie die Klärung der Haftungsfrage zu erleichtern.
2. die Hersteller verpflichtet sind unter der Maßgabe der technologischen Machbarkeit Verfahren und Systeme einzusetzen, die eine solche Haftungs- und Informationsermittlung ermöglichen.
3. Materialien und Gegenstände (im Lebensmittelkontakt), die in den Verkehr gebracht werden, über ein solches System der Rückverfolgbarkeit verfügen müssen.

Rückverfolgbarkeit heißt, dass jeder Hersteller im Rahmen der Lieferkette sowohl seine Lieferanten als auch seine Abnehmer der betreffenden Stoffe und Gegenstände benennen kann.

Darüber hinaus gilt seit dem 1. August 2008 zusätzlich noch die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis². Dies spezifiziert die Verpflichtungen der Hersteller von Materialien und Gegenständen die mit Lebensmitteln in Berührung kommen im Hinblick auf Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Dokumentation genauer.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004, über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

² VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006 DER KOMMISSION vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Text von Bedeutung für den EWR)

2. Wareneingang, Kunststoffrohware

Die Rohware wird mit einem Vermerk zu Lieferant, Lieferdatum und Materialtype eingelagert (Silo oder als Sackware, palettiert im Rohwarelager), so dass die Ware den auf den Warenbegleitpapieren vorhandenen Daten (Chargen-Nummer, Werksprüfzeugnis, usw.) zugeordnet werden kann.

Es kann hierbei vorkommen, dass Rohware gleichwertiger Typen und Lieferanten, aber unterschiedlicher Chargen in einem Silo eingefüllt werden, also keine trennscharfe Chargenzuordnung mehr möglich ist.

Es wird empfohlen von den einzelnen Lieferungen zum Zweck der Qualitätssicherung Rückstellmuster bzw. geeignete Aufzeichnungen zeitlich befristet aufzubewahren.

3. Produktion

Die gefertigten Mehrwegbehälter werden mit einem Datumsstempel (monatlich) sowie mit einer Herstellerkennzeichnung, bestehend aus dem Firmennamen sowie der Anschrift des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers gekennzeichnet, sofern dies aus technischen Gründen möglich und zulässig ist. Alternativ zur Kennzeichnung auf dem gefertigten Mehrwegbehälter ist eine solche auch auf der Verpackung zulässig.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die fertiggestellten Paletten zusätzlich mit einem Aufkleber zu versehen, aus dem das genaue Produktionsdatum sowie der verantwortliche Maschinenarbeiter ersichtlich werden. Soweit möglich, sollten chargenreine Paletten gebildet werden.

Primäre Bedeutung wird jedoch dem Datumsstempel beigemessen. Weiterhin kann täglich dokumentiert werden, welcher Rohstoff (Silo-Nr.) an welcher Maschine zur Fertigung des jeweiligen Fertigungsauftrages eingesetzt wurde.

Ist konstruktiv oder bestimmt durch Bauart der Mehrwegbehälter eine Kennzeichnung mit dem Datumsstempel nicht vorgesehen bzw. möglich, ist eine alternative Kennzeichnung z. B. durch einen geeigneten Aufkleber möglich. Die Produkte sind im Auslieferungszustand vollständig gekennzeichnet.

4. Absatz

Die Mehrwegbehälter werden auf Paletten an die Kunden versandt. Sollten Störungen auftreten, so kann entweder über den Datumsstempel/Aufkleber und/oder über den Palettenaufkleber auf Produktionscharge zurückgeschlossen werden.

5. Technologische Machbarkeit

Die Hersteller von Mehrwegbehälter im Lebensmittelkontakt sind sich der Verantwortung über die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte bewusst. Gleichwohl muss bei den Anforderungen auch die technologische Machbarkeit berücksichtigt werden, insbesondere bezüglich der Vermischung von Rohstoffchargen, der Kennzeichnung der Produkte sowie der bedingten Kennzeichnung von kleineren Mischpartien, siehe Punkt 3.